

Gebührenbeispiele - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Vergütungsverzeichnis (VV)

In jeder Gebührenzeile sind zwei Gebühren genannt. Die erste Angabe ist die Grundgebühr, danach folgt die Grundgebühr incl. 19% Mehrwertsteuer und incl. der geschätzten meist anfallenden Auslagen. Reisekosten, Terminsgebühren, „Randarbeiten“ usw. sind generell nicht eingerechnet und erhöhen den zu zahlenden Betrag, wenn sie anfallen würden. Bezüglich eventueller Erhöhungen beachten Sie bitte auch die Punkt A.) und C.), vorletzte Seite, blau markiert. Werden zwei Widerspruchsverfahren geführt, z.B. Eines bei der Rentenversicherung, das Andere bei einer Berufsgenossenschaft, kommt die Gebühr auch zweimal zur Abrechnung. Jede Verfahrensstufe (z.B. Antragsverfahren, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren) wird extra abgerechnet. Diese Vorgehensweise gilt analog für alle Sachen.

1. Erstberatungsgebühr für ein erstes orientierendes Gespräch. Für nachfolgende Tätigkeiten kommen dann eine oder mehrere der nachfolgenden Gebühren zur Abrechnung.

€ 175,-- / ca. € 249,--

Folgegespräche oder sonstige Zeitabrechnung, jede angefangene halbe Stunde

€ 77,50 / ca. € 108,--

Bei der sozialrechtlichen Optimierung ärztlicher Berichte und bei der Überprüfung der Eigenpapiere zur Vorbereitung auf den Gutachtenstermin beträgt die Pauschale bei max. zwei Seiten (z.B. 1 Blatt vorn und hinten beschrieben) mit normaler Schrift (12 pt) **€ 155,-- / ca. € 215,--**, bei mehr Seiten wird nach Zeit abgerechnet, pro Seite kommt etwa eine halbe Stunde hinzu. Die Gebühr für die Optimierung ärztlicher Berichte ist begrenzt auf max. 465,-- / 580,--.

Wird eine Begleitung zum Gutachtenstermin durchgeführt beträgt die Mindestgebühr bei 100 gefahrenen Kilometern **232,50 / 337,--**

2. Aktenprüfung / Aktendurchsicht / Prüfung der Erfolgsaussicht / Rat und Auskunft. Lohnt ein Verfahren nicht, wird die Beendigung des Verfahrens empfohlen. **€ 230,-- / ca. € 301,--**

3. Schriftliche Rentenberechnung (Vorausberech. oder Bescheidprüfung), Aufdecken von vorhandenen Fehlern, ohne weitere Auswertung, ohne Nacharbeiten, ohne Erklärungen. Entstehen Nachfragen an das Rentenbüro kommt Punkt 4. zusätzlich zur Abrechnung. Mit vollst. Erklärungen usw. siehe Punkt 5. bzw. 6. **€ 195,-- / ca. € 257,--**

4. Nacharbeiten zur Rentenberechnung nach Punkt 3. Fragen klären, Aufzeigen der Wege zur Fehlerbeseitigung, welche Papiere müssen vorgelegt werden usw. Je nach Fallkonstellation, Bekanntgabe des bestmöglichen Rentenumwandlungstermines, Hinweise zu Hinterbliebenenrente, Betriebsrente, öffentliche Zusatzversorgung, Hinweise zur Weitergewährung einer Zeitrente über den Wegfallzeitpunkt hinaus, Hinweise zur Grundsicherung und zum Rentensplitting, vorzeitiger oder späterer Rentenbezug, Hinweise zu Auslandszeiten, Rentenbesteuerung, Grad der Behinderung, Kindererziehungszeiten, Pflegeversicherung usw. Was kann vorsorglich getan werden. Das Rentenbüro tritt nicht gegenüber irgendeiner Behörde auf. Es wird allein der Weg für die die Fehlerbeseitigung bekanntgegeben, die der jeweilige Mandant dann selbst betreibt, was überwiegend völlig ausreicht. **€ 240,-- / ca. € 310,--**

5. Vollständige Bescheidüberprüfung incl. Renten(nach)berechnung, beinhaltet die Punkte 3 und 4. Auskunft ob eine Beitragserstattung sinnvoll sein kann oder nicht, wenn nachfolgend kein Erstattungsverfahren geführt wird. Zusätzliche Fragestellungen in Ergänzung zu einem vorher stattgefundenen, abgeschlossenen Verfahren. **€ 401,-- / ca. € 502,--**

Erhöhung um 3 Zehntel für die Überprüfung jedes weiteren Bescheides (z.B. BG-Bescheid oder Betriebsrentenbescheid oder DRV-Hinterbliebenenrentenbescheid) der gleichen Person.

Werden 2 Rentenbescheide oder 1 Rentenbescheid und eine Rentenvorausberechnung eines Ehepaares / Lebensgemeinschaft (also unterschiedlicher Personen) gemeinsam im Zusammenhang, in einem Arbeitsgang überprüft, kommen zwei Gebühren zur Abrechnung, dabei wird die niedrigere Gebühr auf $\frac{7}{10}$ -tel gekürzt.

6. Beratung über den frühestmöglichen Rentenbeginn mit Rentenvorausberechnung / Hochrechnungen, ggf. in verschiedenen Varianten. Aufdecken von vorhandenen Fehlern im Rentenkonto, Aufzeigen der Wege zur Fehlerbeseitigung, welche Papiere müssen vorgelegt werden usw. Hinweise zur zukünftigen Gestaltung, lohnt z.B. eine Nachzahlung für Studienzeiten, usw. Je nach Fallkonstellation, Bekanntgabe des bestmöglichen Rentenumwandlungstermines, Hinweise zu Hinterbliebenenrente, Betriebsrente, öffentliche Zusatzversorgung, Hinweise zur Weitergewährung einer Zeitrente über den Wegfallzeitpunkt hinaus, Hinweise zu Grundversicherung und Rentensplitting, vorzeitiger oder späterer Rentenbezug, Hinweise zu Auslandszeiten, Rentenbesteuerung usw. Was kann vorsorglich getan werden. Arbeitnehmer und Selbständige. Schriftliches Rentengutachten. Das Rentenbüro tritt nicht gegenüber irgendeiner Behörde auf. Es wird allein die Fehlerbeseitigung vorbereitet, die der jeweilige Mandant dann selbst betreibt, was meist ausreicht. Eine Rentenanspruchstellung, Kontenklärung usw. erfolgen hierbei nicht. **€ 451,-- / ca. € 561,--**

7. Zusätzlich zu den Leistungen nach Punkt 6.: Beurteilung von vorhandenen privaten Vorsorgeverträgen, Aufzeigen von Verbesserungs- und Einsparungsmöglichkeiten, bzw. Aufzeigen von sinnvollen privaten Vorsorgemöglichkeiten. Arbeitnehmer und Selbständige. Eine Antragstellung usw. erfolgt hierbei nicht. **€ 401,-- / ca. € 502,--**

8. Sonstige (Renten-)Antragsverfahren / Überprüfungsverfahren. Hinterbliebenenrentenantragstellung, wenn vorher keine Altersrente bezogen wurde. Krankenversicherungs- bzw. Arbeitslosengeld-Sachen Alleinige Waisenrentenantragstellung. Mit Bescheidüberprüfung. Antragstellung auf Zuerkennung oder Erhöhung eines Grades der Behinderung. Aktenprüfung wenn ein Verfahren auf Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Aussichtslosigkeit nicht geführt werden kann. Mit abschließender Bescheidüberprüfung. **€ 611,-- / ca. € 751,--**

9. Antragsverfahren / Überprüfungsverfahren Erwerbsminderungs- bzw. BU-Rente. Kontenklärung. Beitragserstattungsverfahren. Berufsgenossenschaftliche Sachen. Weitergewährungsantrag-EWR. Verfahren auf Befreiung von der Versicherungspflicht. Beurteilung von Verträgen bezügl. Sozialversicherungspflicht / Statusfeststellungsverfahren / Abänderungsantrag / schuldrechtl. Versorgungsausgleich / Wiederaufnahmeverf.-Behördenfehler. Mit abschließender Bescheidüberprüfung. **€ 1.080,-- / ca. € 1.310,--**

10. Hinterbliebenenrentenantragsverfahren wenn vorher Altersrente bezogen wurde, mit abschließender Bescheidüberprüfung. **€ 365,-- / ca. € 459,--**

11. Waisenrentenantragsverfahren, wenn gleichzeitig Witwen-/Witwerrentenantrag gestellt wird, mit abschließender Bescheidüberprüfung. **€ 230,-- / ca. € 298,--**

12. Widerspruchsverfahren Erwerbsminderungs-/BU-Rente bzw. berufsgenossenschaftliche Sachen, Widerspruchsverfahren - Versicherungspflicht / Statusfeststellung / Wiederaufnahmeverf.- Behördenfehler. **€ 1.470,-- / ca. € 1.774,--**

13. Sonstige Widerspruchsverfahren, z.B. Versorgungssamt, Hinterbliebenenrente, Versorgungsausgleich, Altersrente, Krankenversicherungs- oder Arbeitslosengeldsachen. **€ 1.063,-- / ca. € 1.289,--**

14. Klageverfahren 1. Instanz, Erwerbsminderungs-/BU-Rente bzw. berufsgenossenschaftliche Sachen. Klageverfahren wegen der Befreiung von der Versicherungspflicht / Statusfeststellung / Wiederaufnahmeverfahren bei Behördenfehlern. **€ 1.988,-- / ca. € 2.390,--**

15. Sonstige Klageverf. 1. Instanz, z.B. Versorgungsamt, Hinterbliebenenrente, Versorgungsausgleich, Krankenversicherungs- oder Arbeitslosengeldsachen. **€ 1.460,-- / ca. € 1.762,--**

16. Klageverfahren 2. Instanz: Erwerbsminderungs-/BU-Rente bzw. berufsgenossenschaftliche Sachen, Rente mit Fremdreten-/DDR-Zeiten / Versicherungspflicht / Statusfeststellung / Wiederaufnahmeverf.-Behördenfehler. **2.262,-- / ca. € 2.716,--**

17. Sonstige Klageverfahren 2. Instanz, z.B. Versorgungsamt, Hinterbliebenenrente, Versorgungsausgleich, Krankenversicherungs- oder Arbeitslosengeldsachen. **€ 1.876,-- / ca. € 2.257,--**

18. Verfahren wegen der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen, die wegen Auslandsverzug und aufgebener Staatsbürgerschaft ausbezahlt werden sollen.

5% der Erstattungssumme, mind. aber € 956,--, zzgl. Auslagen, ggf. zzgl. Mehrwertsteuer

A.) Bei erhöhtem Schwierigkeitsgrad oder erhöhtem Arbeitsaufwand (z.B. Fragestellungen zu nicht zum eigentlichen Verfahren zugehörigen Sachverhalten* / langer Verfahrensdauer oberhalb 8 Monaten bzw. bei Klageverfahren oberhalb 10 Monaten / bei Auslandsberührung oder Vorhandensein von DDR- oder FRG-Zeiten / bei Vorliegen der Erkrankungen CFS, MCS, Fibromyalgie), wird die jeweilige Grundgebühr um höchstens 3 Zehntel (zusätzlich) erhöht. Zwei unterschiedliche zusätzliche Erhöhungen des Arbeitsaufwandes ergeben auch zwei Erhöhungen um jeweils max. 3 Zehntel. Z.B. Fragestellungen zu nicht zum eigentlichen Verfahren zugehörigen Sachverhalten wäre eine Erhöhung des Arbeitsaufwandes und die zweite Erhöhung wäre dann beispielsweise die Führung eines Verfahrens in denen es um die sozialrechtlich gesehen „schwierige Erkrankungen“ MCS, CFS oder Fibromyalgie geht.

* Wird ein Verfahren wegen der Zahlung einer Erwerbsminderungsrente geführt, gehören Fragestellungen zur Arbeitslosenversicherung nicht zum eigentlichen Verfahren.

B.) Jede Sache (z.B. Rentensache, Kontenklärung, Versorgungsamtssache, BG-Sache, Arbeitslosengeldsache, Krankengeldsache), jede Verfahrensstufe (z.B. Aktenprüfung, Antragsverfahren, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren) werden einzeln, extra abgerechnet, nur kurze Fragestellungen zu anderen Sachgebieten werden entsprechend A.) abgerechnet. Z.B. die Anträge auf Zahlung einer Rente von der Deutschen Rentenversicherung oder von einer Berufsgenossenschaft sind unterschiedliche Sachen. Zu den Verfahrensstufen siehe auch „Merkblatt - Rentenantragsverfahren“. Die Prüfung der Erfolgsaussicht wird dann als Vorzuschusszahlung behandelt wenn schon gezahlt wurde, wenn das Verfahren anschließend direkt fortgeführt wird.

C.) Alle genannten Gebühren beinhalten keine eventuellen Reisekosten, Terminsgebühren, Abwesenheitsgelder und sonstige „Nebenkosten“ oder Nebengebühren. Wenn es zu einem Gerichts- oder sonstigen Termin kommt, müssen z.B. die Reisekosten nach dem Vergütungsverzeichnis mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abgerechnet werden, oder die tatsächlich angefallenen Gebühren für Zug, Bus usw. Die Reisekosten vom Rentenbüro in Kirchheim z.B. zum Sozialgericht in Schwerin (einfache Entfernung = 887 km) betragen dann 532,20 €. Bei einem ganztägigen Termin (8 Stunden oder mehr, incl. Fahrtzeit) betragen die Abwesenheitsgelder, Verpflegungspauschale usw. in der Summe € 75,-- pro Tag, welche zusätzlich abgerechnet werden, wenn ein Gerichtstermin stattfindet.

D.) Ab einem Rechnungsbetrag von € 250,-- ist eine Monatsratenzahlung in Höhe von ca. € 100,-- möglich, in Einzelfällen auch niedrigere Raten. Dies soll mit dem Rentenbüro telefonisch abgestimmt werden. Solange die Ratenzahlungsdauer 8 Kalendermonate (gerechnet ab dem

Folgemonat nach dem Ausstellungsdatum der Kostenrechnung) nicht übersteigt, fallen keine Zinsen an. Ab dem 9. Monat kommt ein Zins von 0,5% pro Monat auf den jeweils noch ausstehenden Betrag, monatlich zuzüglich zur Abrechnung.

E.) Die Tätigkeiten des Rechtsbeistandes werden nicht nur im „sichtbaren Bereich“ ausgeführt. Z.B. Telefonate mit einer Behörde, Weiterbildungstage, Fachliteratur und Lesestunden usw. müssen in eine Kalkulation eingehen. Ein hochspezialisierter Fachmann muss sich weiterbilden um auf dem neuesten Stand zu bleiben, was jedem einzelnen Mandanten zu Gute kommt. Die Chancen, zum Erfolg zu kommen steigen mit der Intensität der Weiterbildung und mit einer hohen Spezialisierung. Auch steigen die Chancen zum Erfolg zu kommen, wenn ein Rechtsbeistand sich ausreichend Zeit für jeden Einzelfall nehmen kann. Die Behörden reagieren oftmals auch vorsichtiger, wenn eine Person das Verfahren führt, bei der ohne Weiteres erkenntlich ist, dass tatsächlich Fachwissen vorliegt. Obwohl Sie selbst dann viel weniger Arbeit mit Ihrer eigenen Angelegenheit haben, wird das Verfahren weitaus wirksamer für Sie geführt.

F.) Die gesetzliche Grundlage der Rechnungsstellung der Rentenberater und damit des Rentenbüros, ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit seiner Anlage Vergütungsverzeichnis (VV). Alle rechtsberatenden Berufe (also nicht nur die Rechtsanwälte) müssen auf dieser Basis abrechnen. Auf der Basis von RVG und VV ergibt sich dann die Vergütungsvereinbarung, aus der dann die jeweilige Grundgebühr direkt abzulesen ist und die dann die Grundlage für die Kostenrechnung des Rentenbüros darstellt. Die vorstehend in dieser Information genannten Grundgebühren erscheinen alle genauso in der Vergütungsvereinbarung. Unterschiede können sich nur z.B. bei den „Nebenkosten“ (Auslagen) ergeben, die vorher nicht bekannt sein können, siehe auch oben, Absatz C. Unterschiede ergeben sich auch wenn vom Gesetzgeber die Mehrwertsteuer geändert wird, vorstehend sind 19% Mehrwertsteuer eingerechnet. Unterschiede ergeben sich außerdem bei schwierigen und bei langwierigen Verfahren, siehe oben, Absatz A. In jedem Falle bleibt die Grundgebühr gleich.

H.) Manchmal wird gefragt, warum die Gebühren nicht niedriger sein können. Die Gebührenkalkulation muss diverse Nebenkosten berücksichtigen, die nicht offensichtlich sind, Büromiete, Verbrauchsmaterialien, Reparaturkosten, Kauf von Drucker, Computer, Computerprogramme, Fachliteratur usw. Der weitaus größere Teil der zusätzlichen Kosten entsteht aber durch notwendige Nacharbeiten nach einem Termin, durch Weiterbildungsveranstaltungen, durch Lesen von Fachliteratur. Das Sozialrecht ist einem ständigen Wandel unterworfen und wenn das Rentenbüro nicht auf dem aktuellen Stand bleibt, könnte es auch nicht gut arbeiten für seine Mandantschaft, weil dann das Fachwissen fehlt. Die Nacharbeiten (Akte anlegen, Notizen über den Gesprächsablauf anfertigen usw.) nach einem halb- bis einstündigen Erstgespräch dauern etwa 30 bis 40 Minuten. Hinzu kommt, dass sich das Rentenbüro Zeit nimmt für die Mandantschaft bei den vereinbarten Terminen (bei unvereinbarten Terminen kann es schon einmal sein, dass weniger Zeit zur Verfügung steht). Eine ausführliche Zeit ist notwendig, weil der betreffende Mandant seine eigene Problematik aus sozialrechtlicher Sicht nicht erkennen kann (weil ihm das Fachwissen fehlt) und wir können die Problematik nur dann erkennen, wenn der Sachverhalt vollständig dargestellt wird, wenn alle Zusatzfragen vollständig beantwortet wurden usw. Manche Information, die der Mandantschaft nebensächlich erscheint und deshalb nicht von selbst angesprochen wird, ist in sozialrechtlichen Verfahren wichtig. Das muss man erst herausfinden während eines Gesprächs, jeder Einzelfall ist anders. Und dafür braucht es Zeit. Aus all diesen Gründen ist die Gebührenkalkulation des Rentenbüros eher knapp, es sind nach einem halbstündigen Erstberatungstermin also keinesfalls 175,-- Euro „verdient“, wie es vordergründig den Anschein hat. Hinzu kommt auch, dass bei einer Erstberatung regelmäßig sehr viele Informationen in relativ kurzer Zeit fließen, die der Fachmann sich alle vorher selbst aneignen muss, was viel Zeit und Geld kostet.

I.) Fragen die thematisch zur bearbeiteten Angelegenheit zugehören werden noch bis 4 Monate nach Ausstellung der Rechnung ohne erneute Kostenrechnung mündlich beantwortet, z.B. in Form eines Abschlussgespräches.